



BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

22-016-2012

Umstellung der Durchführung der Gebührenkalkulationen auf einen 2-Jahresrhythmus

Erstellungsdatum	10.10.2012
Federführendes Amt	Steueramt
Auskunft erteilt	Schott, Angelika
Sachbearbeitung	Frau Schott, Angelika

Beratungsfolge		
Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit
30.10.2012	Ausschuss für Umwelt und Ordnung	Vorberatung
15.11.2012	Finanzausschuss	Vorberatung
04.12.2012	Rat der Stadt Wülfrath	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Die Stadt Wülfrath kalkuliert die Gebührenansätze ab der Kalkulation für das Jahr 2014 im 2-Jahres-Rhythmus

Begründung

Die Stadt Wülfrath hat bislang die Gebührenkalkulationen jährlich aufstellen lassen.

Im Land Nordrhein-Westfalen gewährt der Gesetzgeber den Städten die Möglichkeit, Gebührenkalkulationen für einen Zeitraum von bis zu **3 Jahren** aufzustellen.

Der Ausgleich von Über- und Unterdeckungen, der bislang nach spätestens 3 Jahren erfolgt sein musste, muss nunmehr erst innerhalb von 4 Jahren durchgeführt werden. Damit wurde die Ausgleichsfrist um ein Jahr erhöht und erweitert die Flexibilität der Städte, Schwankungen in der Gebührenhöhe auszugleichen und auf Kostenänderungen zu reagieren.

Im Zuge der gesetzlichen Änderungen stellt sich die Frage, ob eine Umstellung auf einen Zweijahresrhythmus Vorteile erbringen würde. Im Folgenden werden die Vorteile der beiden Möglichkeiten einander gegenüber gestellt:

Finanzielle Auswirkung im Ergebnishaushalt				Aufwand (EUR)	Produkt-Nr.	Mittel stehen		
Ja	Nein		noch nicht zu übersehen			zur Verfügung		nicht zur Verfügung
Finanzielle Auswirkung im Finanzhaushalt				Auszahlung (EUR)	Produkt-Nr.	Mittel stehen		
Ja	Nein		noch nicht zu übersehen			zur Verfügung		nicht zur Verfügung
Haushaltsjahr Ergebnishaushalt				Haushaltsjahr Finanzhaushalt		Folgeaufwand Ergebnishaushalt		
Folgeauszahlung Finanzhaushalt				Sichtvermerk Personalamt		Sichtvermerk Kämmerer		

Sichtvermerk der
Fachbereichsleiter:

Sichtvermerk der
Bürgermeisterin:

weitere Sichtvermerke:



Vorteile der einjährigen Kalkulation	Vorteile der zweijährigen Kalkulation
Durch die Erweiterung der Ausgleichsfrist auf 4 Jahre mehr Flexibilität beim Ausgleich der Über- und Unterdeckungen	2 Jahre stabile Gebührensätze für die Gebührenpflichtigen
Rasche Reaktion auf Kostenänderungen	Im Rahmen der erweiterten Ausgleichsfrist von 3 auf 4 Jahre ergeben sich auch bei zweijährigen Kalkulationszeiträumen Möglichkeiten des flexiblen Ausgleichs von Über- und Unterdeckungen
	Die Verwaltung führt das gesamte Verfahren, welches neben der Kalkulation als solcher auch den Bescheidruck und Versendung der Jahresbescheide umfasst, nur in jedem 2. Jahr durch
	Kosteneinsparung (Kosten für die Durchführung der Berechnung, Druck von Jahresbescheiden, deren Versendung) (ca. 21.000,00 EURO)

Wie aus oben aufgeführter Tabelle ersichtlich ist, ergibt sich der Vorteil der einjährigen Kalkulation aus ihrer unmittelbaren Nähe zu den entstehenden Kosten und Erlösen. Die Reaktionsmöglichkeiten sind zweifelsohne größer als bei einem 2-jährigen Rhythmus.

Die erweiterten zeitlichen Spielräume der Städte erlauben jedoch auch eine recht flexible Handhabung beim Ausgleich der Über- und Unterdeckungen in einem mehrjährigen System. Die zweijährige Kalkulation ermöglicht es, die Gebührenhöhe für zwei Jahre festzuschreiben. Dem kann entgegen gehalten werden, dass die Gebührenschwankungen nach 2 Jahren auch relativ groß ausfallen können. Wie die aktuelle Gebührenschwankung im Bereich Winterdienst zeigt, kann dies allerdings auch im 1-jährigen Zyklus geschehen.

Im jeweils 2. Jahr werden Kosten gespart und die Zeit, die ansonsten für die Kalkulation aufgewendet werden muss, kann in der Verwaltung für die Erfüllung anderer Aufgaben genutzt werden.

Zu den Einsparungen:

Die Kosten für die Aufstellung der Kalkulationen belaufen sich der Zeit auf ca. 16.000,00 EURO ohne Berücksichtigung der Zeitanteile der Beschäftigten der Verwaltung, die im Verfahren entstehen. Da bisher in jedem Jahr die entsprechenden Grundabgabenbescheide versendet werden, ergäbe sich auch dort eine Einsparung, weil dies dann nur noch in jedem 2. Jahr erforderlich werden würde (Einsparung ca. 5.000,00 EURO).

Bei der Umstellung auf einen 2-jährigen Rhythmus entstehen einmal höhere Kosten, in der Folge würden sich jedoch die o.a. Einsparpotenziale in vollem Umfang ergeben.

Die Betriebsabrechnungen werden weiterhin jährlich gefertigt.

Anmerkung:

Der Gesetzgeber lässt, wie oben erwähnt, auch eine Kalkulation im 3-jährigen Zyklus zu. Die Verwaltung kommt zu dem Ergebnis, dass eine 3-jährige Zeitspanne zwar logischer Weise noch größere Kosteneinsparungen bringen, dann jedoch durch den langen zeitlichen Zwischenraum Nachteile für die Grundeigentümer entstehen würden, die nicht gewünscht sind.